

Richtlinie für die Bewilligung von Stiftungsmitteln

Gemäß Ziff. 12.2.5. der Satzung der Zeidler-Forschungs-Stiftung vom 22.07.2014 hat der Stiftungsrat am 10.11.2014 nachfolgende

Richtlinie für die Bewilligung von Stiftungsmitteln

beschlossen.

Die Stiftung versteht sich sowohl als operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele mit Eigenprojekten verfolgt, als auch als fördernde Stiftung, die ihre Ziele durch Zuwendungen an Dritte umsetzt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. § 52 AO) auf Grundlage der Stiftungssatzung vom 22.07.2014.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- die Förderung der Bildung
- die Förderung des Naturschutzes.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Stiftung unterstützt qualitativ herausragende Forschungsvorhaben, deren Durchführung ohne den Beitrag der Stiftung nicht oder nur erheblich verzögert realisiert werden könnte.

Bei ihrer operativen Tätigkeit sind die Methodik und das Verfahren der Förderung nicht beschränkt. Die Stiftung investiert auch in Projekte, die sie selbst konzipiert, initiiert und auch in der Umsetzung begleitet.

3. Grundsätze der Bewertung

Der Name Zeidler-Forschungs-Stiftung ist mit den geförderten Projekten verbunden. Daher hinterfragen und prüfen wir intensiv den Nutzen eines Projekts.

Bei Forschungsprojekten in einer Höhe von über 100.000 EUR erfolgt die Bewertung der Anträge durch externe Gutachter. In der Regel werden zu jedem Antrag mindestens zwei voneinander unabhängig urteilende Fachgutachter gehört.

Die Kriterien der Begutachtung orientieren sich an den Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), wie sie insbesondere in deren Hinweisen für die Begutachtung (DFG-Vordruck 10.20) niedergelegt sind.

Zum Ausschluss von Befangenheit der Gutachter finden die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 10.201) entsprechende Anwendung.

Bei kleineren Projekten erfolgt die Evaluation ausschließlich durch den Stiftungsvorstand.

4. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Bei der Inanspruchnahme von Mitteln der Stiftung sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, wie sie in den Empfehlungen der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2013, ergänzte Auflage, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim) niedergelegt sind.

5. Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Bei der finanziellen Förderung von Forschungsvorhaben durch die Stiftung sind die in der Wissenschaft einschlägigen Gleichstellungsstandards zu beachten. Hierzu wird auf die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft verwiesen. (verfügbar auf der Homepage der DFG: www.dfg.de).

6. Antragsvoraussetzungen

Die Stiftung wählt ihre Programme und Projekte in der Regel jährlich aus.

Ein Antrag soll folgende Informationen enthalten:

- Projektbeschreibung
 - ausführliche Darstellung des Projektes (Gegenstand des Projekts, Ziel des Projekts, Stand der Forschung und Technik, eigene Vorarbeiten, geplantes Vorgehen, Zeitplan, Mitarbeiter)
 - allgemein verständliche Zusammenfassung und Darlegung, in wieweit das Projekt herausragend und der Mitteleinsatz entscheidend ist
 - Beschreibung der wissenschaftlichen Zielsetzung einschließlich der damit verbundenen möglichen Umsetzung in der Praxis
 - geplante Industriekooperationen
 - Zusammenarbeit mit anderen, einschließlich sachlicher und persönlicher Unterstützung Dritter
- Angaben zum Antragsteller
 - wissenschaftlicher Lebenslauf
 - gegebenenfalls fachlicher Lebenslauf der vorgesehenen Mitarbeiter
- Kostenplan (Personalkosten, Investitionskosten, laufende Kosten, Sonstiges)
- Angabe der von der Stiftung insgesamt erbetenen Mittel einschließlich Zahlungsplan.

7. Berichtspflicht und Kontrolle der Mittelverwaltung

Die Zeidler-Forschungs-Stiftung erwartet jährlich einen Bericht über den Fortgang des Projektes. Der Vorstand behält sich die Veranlassung einer Zwischenevaluation zur Freigabe grundsätzlich bewilligter Mittel vor.

Empfänger von Fördermitteln haben anhand von geeigneten Unterlagen die ordnungsgemäße Mittelverwendung jährlich nachzuweisen. Im Falle nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel sowie im Falle der Verletzung der Förderrichtlinie, der anwendbaren sonstigen Vorschriften oder der getroffenen Vereinbarungen behält sich die Zeidler-Forschungs-Stiftung korrigierende Maßnahmen vor.

Die Stiftung kann ihre Förderung aus wichtigem Grund einstellen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens und
- berechnete Zweifel daran, dass die Ziele des Vorhabens noch erreichbar sind.

8. Verfahren

Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich an die

Zeidler-Forschungs-Stiftung
Stadtplatz 5
84478 Waldkraiburg

zu stellen.

Die Bewilligung von Anträgen obliegt dem Stiftungsvorstand in Absprache mit dem Stiftungsrat sowie dem Dauertestamentsvollstrecker für die Zeit seiner Bestimmung. Anträge bis zu einer Antragshöhe von EUR 100.000,00 können vom Vorstand ohne Freigabe durch den Stiftungsrat bewilligt werden, wobei der Dauertestamentsvollstrecker für die Zeit seiner Bestimmung im Vorfeld der Bewilligung des Antrags zustimmen muss.

Der Vorstand unterrichtet die Antragsteller über seine jeweilige Entscheidung. Bewilligung oder Ablehnung eines Projektes bedürfen keiner Begründung.

Der Vorstand erlässt aufgrund seiner Beschlüsse auch die Zuwendungsbescheide. Soweit für die Durchführung der Förderung Vereinbarungen mit den Antragstellern abgeschlossen werden, werden diese vom Vorstand abgeschlossen. Dem Vorstand obliegt das Förder-Controlling. Die Auszahlung der Fördermittel und die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt ebenfalls durch den Stiftungsvorstand.

9. Mittelauszahlung

Vorhabenbezogene Ausgaben sind nur auszugleichen, wenn sie innerhalb der Vertragsdauer anfallen. Die vertraglichen Entgelte werden frühestens mit Vertragsabschluss und Abruf ausgezahlt.

Auszahlungen an den Vertragspartner erfolgen auf der Grundlage der im Rahmen des Vertrages tatsächlich entstandenen Ausgaben, welche durch quitierte Rechnungen bzw. gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind.

Das Projekt ist innerhalb des Projektzeitraumes durchzuführen. Für Maßnahmen, die danach durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

10. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

Die Ergebnisse der geförderten Forschungstätigkeit sollen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftung erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und möglichst auch digital veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichungen müssen einen eindeutigen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung erhalten. Von jeder Veröffentlichung erhält die Stiftung zwei Belegexemplare.

11. Nichterreichen der Projektziele

Kann aus Gründen, die bei der Entscheidung über die Gewährung der Mittel nicht vorhersehbar waren, das Ziel der Entwicklung in der beantragten Projektlaufzeit nicht erreicht werden, muss der Vertragspartner die Stiftung unverzüglich informieren.

Die Stiftung prüft und entscheidet über die Verlängerung von Projektlaufzeiten, ggfs. unter Berücksichtigung der Gewährung einer zusätzlichen Förderung.

Ist in anderen als den vorgenannten Fällen im vereinbarten Zeitraum die geplante Entwicklung nicht vollendet worden oder haben sich in der Zwischenzeit sachliche und/oder personelle Veränderungen beim Vertragspartner ergeben, die die geplante Entwicklung unmöglich machen, können die bis dahin erzielten Ergebnisse vom Vertragspartner mit Zustimmung der Stiftung an Dritte vergeben werden.

Waldkraiburg, den 21. Januar 2015